

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 41 (1894)

38 (9.11.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725635)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Freitag, 9. November.

N^o. 38.

Bekanntmachung.

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, hat dem Amte und dem Stadtmagistrate hieselbst unterm 5. v. M. folgende Verfügung zugehen lassen:

„Es sind in Zukunft nicht mehr an jedem Sonntage, sondern nur an drei Sonntagen eines Monats öffentliche Tanzereien zu gestatten. An welchem Sonntage des Monats dieselben nicht mehr stattzufinden haben, ist durch Vereinbarung des Großherzoglichen Amtes und des Stadtmagistrats festzustellen. Ferner sind die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage und sonstigen Tage, an welchen öffentliche Tanzereien zugelassen werden, gemeinschaftlich festzusetzen und sind auch diese außerordentlichen Tanztage möglichst einzuschränken. Ueber die getroffenen Festsetzungen ist dem Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zudem werden das Großherzogliche Amt und der Stadtmagistrat veranlaßt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die von denselben gestatteten öffentlichen Tanzlustbarkeiten nicht über die festgesetzten Zeiten hinausdauern, letztere vielmehr genau eingehalten werden.

An den Sonntagen, an welchen dem Vorstehenden entsprechend in Zukunft öffentliche Tanzbelustigungen nicht mehr stattfinden werden, können die Bälle der geschlossenen Vereine abgehalten werden. Um eine Verlegung der Bälle auf diese Sonntage herbeizuführen, ist in Aussicht genommen, für die Tanzlustbarkeiten der Vereine an Wochentagen eine erhöhte Abgabe eintreten zu lassen.“

In Veranlassung dieser Verfügung hat sich der Stadtmagistrat mit dem Amte über folgende Grundsätze geeinigt, nach denen vom 1. December d. J. an bei Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzbelustigungen in Wirthshäusern und Clublocalen verfahren werden wird:



1. Deffentliche Tanzereien werden künftig am ersten Sonntage eines Monats nur dann gestattet, wenn der Neujahrstag, der Geburtstag des Kaisers oder des Großherzogs, das Oldenburger Volks- oder Schützenfest oder der Oldenburger Krammarkt mit demselben zusammenfällt. Ist Letzteres der Fall, so wird keine Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzereien am zweiten Sonntage des betreffenden Monats ertheilt.

2. Deffentliche Tanzereien werden außer an Sonntagen nur noch am Neujahrstage, am 2. Weihnachts-, Pfingst- und Ostertage, am Oldenburger Krammarktsmittwoch, am Sedanfeste und an den Geburtstagen des deutschen Kaisers und des Großherzogs allgemein und bei etwaigen genehmigten Festen (Volks-, Schützenfest 2c.) auf dem Festplatze gestattet werden.

3. Geschlossenen Gesellschaften wird, wenn sie an anderen Tagen als Sonntagen, dem Erntefeste, dem 2. Weihnachts-, Pfingst- und Ostertage, dem Sedanfeste oder den Geburtstagen des deutschen Kaisers oder des Großherzogs tanzen wollen, die Erlaubniß nur gegen Zahlung einer die übliche Abgabe um 6 *M* übersteigenden Erlaubnißgebühr ertheilt.

4. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von Maskeraden, für welche hier die hohe Abgabe von 150 *M* erhoben wird, ist an obige Beschränkungen nicht gebunden.

Oldenburg, den 2. November 1894.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

Rauchlose Verbrennung unter Benutzung von Kohlenstaub.

Die D. Gemeindezeitung vom 27. October d. J. schreibt: Die in der städtischen Markthalle Lindenstraße-Friedrichstraße zu Berlin seit Monaten angestellten Versuche mit der rauchlosen Verbrennung unter Benutzung von Kohlenstaub haben, wie von unterrichteter Seite jetzt mitgetheilt wird, zu höchst befriedigenden Ergebnissen geführt. Aber auch in diesem Falle wird wahrscheinlich der Kampf darüber, welches der verschiedenen Patente die meisten Vorzüge bietet, noch entbrennen. Die Frage der unbedingt rauchlosen Thätigkeit der Fabrikschornsteine erscheint

einwandlos gelöst, und wenn dies im Verbande mit Kohlenersparniß geschieht, wie es verlautet, so wird damit die Einführung der neuen Vorrichtungen nur gefördert werden. Die qualmenden Effen gehörten bisher zu den Erscheinungen, ohne welche man sich eine arbeitsame, erwerbsthätige Stadt nicht vorstellen kann. Deshalb dürfen die städtischen Behörden den Dank in Anspruch nehmen, daß sie die früheren mißglückten Versuche wieder aufnahmen, sie kräftig förderten und zu brauchbaren Ergebnissen führten. Die Aussicht, Berlin in absehbarer Zeit frei von Qualm, Rauch, Ruß und allen den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu wissen, eröffnet zugleich in gewerblicher wie in gesundheitlicher Beziehung neue großartige Gesichtspunkte. Der Erlaß einer Polizei-Verordnung, wonach Fabrikschornsteine nicht mehr Rauch entwickeln dürfen, wird einen Wendepunkt von Bedeutung in der Entwicklung aller Städte bilden, und es wäre erfreulich, Berlin an der Spitze in dieser Richtung zu sehen.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat September 1894 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	1894:	
	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
Geschlossene Ehen im Ganzen	13	7
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	11	6
Mann Wittwer, Frau ledig	1	1
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	12	7
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

		1894:		
		Stadt=	Land=	
		Gemeinde.		
Anzahl der Geburten überhaupt		49	47	
Anzahl der Geborenen derselben		52	47	
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene		48	47	
Mehrlings-Geburten		1	—	
Geborene derselben		3	—	
	Knaben	22	23	
	Mädchen	30	24	
lebendgeboren	{ Knaben	21	22	
	{ Mädchen	28	23	
totdgeboren	{ Knaben	1	1	
	{ Mädchen	2	1	
Ehelich	{ lebend	{ Knaben	20	21
geboren	{ geboren	{ Mädchen	28	23
	{ todt	{ Knaben	—	—
	{ geboren	{ Mädchen	2	1
Unehelich	{ lebend	{ Knaben	1	1
geboren	{ geboren	{ Mädchen	—	—
	{ todt	{ Knaben	1	1
	{ geboren	{ Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		34	12
Darunter aufgefundenene Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		18	6
Weibliche Gestorbene		16	6
totdgeboren	{ Knaben	1	1
	{ Mädchen	2	1
Verstorbene Kinder	{ Knaben	4	3
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen	4	3
Ledige	{ Männlich	12	3
	{ Weiblich	13	4
Verheirathete	{ Männlich	1	2
	{ Weiblich	—	1
Verwitwete	{ Männlich	5	1
	{ Weiblich	3	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 8. October 1894.
Der Standesbeamte.
Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Accessist Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.